

06.11.87

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes hat der Bund den Bundesbusdiensten und deren Betriebsführern 50 v. H. der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr zu erstatten. Erstattungsgrundlage sind die Ist-Kosten je Personen-Kilometer repräsentativer Unternehmen. Aus diesen Ist-Kosten wird als Durchschnittswert der Soll-Kosten-Satz ermittelt.

Um einen kostengerechten Ausgleich gewähren zu können, sind die Ist-Kosten regelmäßig festzustellen. Der Soll-Kosten-Satz ist zeitnah anzupassen.

B. Lösung

Festsetzung eines neuen Bundes-Soll-Kosten-Satzes auf der Grundlage der Unternehmensdaten des Jahres 1985 zum 1. Januar 1987.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Kostenträger ist ausschließlich der Bund. Die Ausgleichsleistungen werden sich von voraussichtlich 207 Mio. DM im Haushaltsjahr 1987 auf 366 Mio. DM im Haushaltsjahr 1988 erhöhen.

Der Haushaltsentwurf 1988 trägt der Erhöhung Rechnung.

Bundesrat

Drucksache 485/87

06.11.87

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen
Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 00 - Pe 24/87

Bonn, den 6. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Vierte Verordnung über die durchschnittlichen
verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personen-
beförderungsgesetz (PBefG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Vierte Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Vom

Auf Grund des § 45a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,167 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dritte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 383) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) erhalten die Linienverkehrsunternehmen des Straßenpersonenverkehrs seit dem 1. Januar 1977 50 vom Hundert der Kostenunterdeckung des Ausbildungsverkehrs erstattet. Den Ausgleich für Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden sowie für Unternehmen, auf die der Betrieb gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG übertragen worden ist, trägt der Bund.

Als Ausgleich werden nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in § 45a Abs. 1 PBefG genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den im Ausbildungsverkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gelten nach § 45a Abs. 2 Satz 3 PBefG die Kostensätze je Personen-Kilometer, die sich aus Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, ergeben.

Folgende Unternehmen, für die der Bund nach § 45a Abs. 5 PBefG ausgleichspflichtig ist, sind als repräsentativ ausgewählt worden:

1. Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main,
Unternehmensbereich Bahnbus;
2. Autokraft GmbH, Kiel;
3. Kraftverkehr Stade GmbH, Stade.

Die Kosten dieser Unternehmen sind zuletzt auf der Grundlage des Jahres 1982 ermittelt worden und hatten für den Bund einen Soll-Kostensatz von 0,137 DM je Personen-Kilometer ergeben, der den Ausgleichsberechnungen für die Jahre 1984 bis 1986 zugrunde gelegt wurde.

In Ausführung des Gesetzesauftrages aus § 45a PBefG und im Hinblick auf die Kostenentwicklung haben Bund und Länder einvernehmlich eine auf das Jahr 1985 bezogene weitere Ist-Kosten-Erhebung veranlaßt. Die Kosten dieser Unternehmen für das Geschäftsjahr 1985 sind anhand des Kosten-ermittlungsbogens gemäß Anlage zur Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) erfaßt worden. Die Angaben, insbesondere die Kostenschlüsselungen, sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im einzelnen geprüft und für sachlich richtig befunden worden. Aus den Kosten je Personen-Kilometer dieser Unternehmen wurde - auf der Basis eines gewogenen Mittels - der Durchschnittswert von 0,167 DM je Personen-Kilometer gebildet.

Der Durchschnittswert wird durch die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz für die Unternehmen, die gegen den Bund Ausgleichsansprüche haben, als Kostensatz nach § 45a Abs. 5 Satz 3 PBefG festgesetzt. Grundlage für die Kostenbelastung bildet mithin die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügte Vorschrift des § 45a PBefG; die Kostenbelastung wird durch die Verordnung lediglich konkretisiert. Kostenträger ist ausschließlich der Bund. Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

18.12.87

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Vierten Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1 Satz 2 - neu -

In § 1 ist folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Soweit von diesen Unternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr betrieben wird, betragen die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer 0,257 DM."

Begründung:

Der in der Verordnung festgelegte Kostensatz trägt den Verhältnissen des Überlandverkehrs Rechnung, weil die Bundesunternehmen überwiegend im Überlandverkehr tätig sind. Es gibt aber zumindest einen Fall, in dem ein rechtlich selbständiges Bundesunternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr betreibt.

- 2 -

Nach dem Gutachten der Wirtschaftsberatungsgesellschaft liegen die durchschnittlichen Kosten des Ortsverkehrs mit 0,257 DM je Personen-Kilometer erheblich über denen der Überlandverkehre der Bundesbahn und der Regionalverkehrsgesellschaft des Bundes. Dieser höhere Kostensatz wird von den Ländern bei den kommunalen und privaten Unternehmen auch zugrunde gelegt.

Käme der Bund insoweit seiner gesetzlichen Kostentragungspflicht nicht nach, müßte das Unternehmen in dem o.g. Fall die Fahrpreise höher ansetzen als vergleichbare kommunale und private Unternehmen, um auf diese Weise ein ausgewogenes Betriebsergebnis zu erzielen. Die Fahrgäste dieses Unternehmens wären somit nur deshalb schlechter gestellt, weil es sich um ein Bundes- und nicht um ein kommunales oder privates Unternehmen handelt.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Die Bundesregierung wird gebeten, die Anpassung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Zukunft zeitnah durchzuführen. Die Anpassungen sollten mindestens alle drei Jahre erfolgen und in dem Jahr rückwirkend in Kraft treten, das Grundlage der Unternehmensdaten ist.

Der in der Verordnung festgelegte Kostensatz soll den tatsächlichen Verhältnissen der Verkehrsunternehmen Rechnung tragen. Dem wird nur eine Anpassung gerecht, die sich zeitnah an dem Erhebungsjahr der Unternehmensdaten orientiert.